

zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Strafenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntniß des vorgelegten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistraßverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. **Schlussbestimmung.** Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

VII. Gewerbe-Polizei.

A. Kauf und Verkauf.

1. Speisemarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Dezember 1874. (§ 149 Z. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Das Feilbieten von Viktualien und allen auf den Wochenmärkten zulässigen Gegenständen kann, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag von Morgens früh bis Mittags 12 Uhr und nach alter Gewohnheit am Freitag Abend auf den für den Markt bestimmten Plätzen stattfinden, nämlich:

- 1) auf dem Marktplatz,
- 2) auf dem Bredeplatz mit der Akademiestraße.

Die Einmündung der Straßen muß offen gehalten und darf auch das Trottoir längs des Rathhauses nicht verstellt werden.

§ 2. Obst und Milch kann überall, wo der Verkehr nicht dadurch gehemmt wird, feilgeboten werden.

Der Verkauf dieser Viktualien darf auch nachmittags und auch an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 3. Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem andern Zwecke benützt, beziehungsweise versperrt werden, und dürfen namentlich über den abgegrenzten Marktplatz während dieser Zeit keine Fuhrwerke fahren, noch darf darüber geritten oder Vieh getrieben werden.

Zur Aufstellung größerer Wagen und Buden kann die Polizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats Erlaubnis erteilen.

§ 4. Hunde dürfen nicht auf die Märkte mitgenommen werden, auch sind die Besitzer derjenigen strafbar, welche herrenlos auf den Märkten herumlaufen.

§ 5. Von allen zu Märkte gebrachten Gegenständen ist an den Marktmeister das festgesetzte Markt- (Platz-)Geld zu entrichten, wofür derselbe das betreffende Marktzeichen zu übergeben hat.

Auswärtige Milchhändler, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen feil halten wollen, haben bereits am Eingang der Stadt dem dort aufgestellten Kontrolleur das Marktgeld zu bezahlen.

§ 6. Marktgeld wird bezahlt:

a. von einem Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser	3 Pfg.
b. von einem dto. darüber	6 "
c. von einem hohen Korb bis zu 50 Centimeter	6 "
d. von einem hohen Korb darüber	9 "
e. von einem Tuch, welches unter 50 Centimeter Durchmesser Raum einnimmt	3 "
f. von einem dto. größeren	6 "
g. von einem Sack	6 "
h. von einem mittleren Faß	6 "
i. von einem größeren Faß	9 "
k. von einem Schieblarren	6 "
l. von einem zweirädrigen Handlarren	12 "
m. von einem Einspännerwagen	17 "
n. von einem Zweispännerwagen	23 "

Wird vor dem Wagen noch eine Flechte zum Verkaufe benützt, so ist von dieser die Hälfte des Platzgeldes für den Wagen zu zahlen. Von Wagen,